

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist), wird bekannt gegeben:

Der Plan für die Zulassung des bergbaulichen Vorhabens Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ der Firma Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG, Andernach, in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz, Verbandsgemeinde Pellenz, Kreis Mayen-Koblenz, wird gemäß § 52 Abs. 2 a in Verbindung mit den §§ 57 a und c BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist), in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 VwVfG festgestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom

07.04.2025 – 22.04.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2-4, 56637 Plaidt, in den Zeiträumen

Montags von 08:00 – 12:00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstags von 08:00 – 12:00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwochs von 08:00 – 12:00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 08:00 – 12:00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitags von 08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Ferner ist Einsichtnahme beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Mo. bis Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr

und Fr. von 09:00 bis 13:00

Wir bitten bei einer beabsichtigten Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) um eine telefonische Voranmeldung und eine Abfrage der aktuellen pandemiebedingten Schutzmaßnahmen unter der Telefonnummer 06131 / 92 54 0.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LGB angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen sind neben dem obigen Bekanntmachungstext gem. § 27 a VwVfG ebenfalls auf der Internetseite des LGB (www.lgb-rlp.de) aufrufbar.

Mainz, den 11.03.2025

Im Auftrag

gez.

Holsten Hübner